Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 32 50 02

Wildau: 24.10.2016

Beratung: x Ausschuss für Umwelt

und kommunale Ordnung

x Hauptausschuss

x Stadtverordnetenversammlung

Sitzung am: 17.11.2016

Sitzung am: 29.11.2016

Sitzung am: 13.12.2016

Beschluss-Nr.: S 13/ 224/ 16

Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden im Jahr 2017 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Stadt Wildau festgesetzt:

05. März 2017, 01. Oktober 2017, 29. Oktober 2017, 05. November 2017,

10. und 17. Dezember 2017.

Begründung:

Beschluss:

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBI. I/06, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBI.I/10, Nr.46) müssen Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein.

Das Gesetz beinhaltet jedoch Ausnahmeregelungen für Sonntagsöffnungen, u.a. dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Besondere Ereignisse sind u.a. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Volksfeste.

Diese Sonn- und Feiertage müssen durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt werden.

Das Management des A10 Centers hat im Auftrag des Mieterverbandes des Einkaufszentrums Wildau e.V. mitgeteilt, dass im Jahre 2017 folgende Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen stattfinden, aus deren Anlass die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen beantragt wird:

1	05. März 2017	Hochzeitsmesse
2	01. Oktober 2017	Baumesse
3	29. Oktober 2017	Kunstmesse "A10 ART"
4	05. November 2017	Heimtiermesse
5	10. Dezember 2017	Weihnachtsmarkt
6	17. Dezember 2017	Weihnachtsmarkt

Für das Jahr 2017 wurde bisher die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen für keinen weiteren Sonntag beantragt.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBI. I/ 96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBI. I/ 16, Nr. 5) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß der Übereinkunft zwischen Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., der IHK, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) sowie der Gewerkschaft ver.di vom November 2012 wurden die o.g. Institutionen/ Einrichtungen sowie die beiden großen Kirchen am Verfahren beteiligt.

Die IHK Cottbus und der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg haben sich für die Beteiligung am Verfahren bedankt und mitgeteilt, dass sie zu dem vorliegenden Entwurf keine Bedenken anzumelden haben.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB) hat sich ebenfalls für die frühzeitige Beteiligung am Verfahren bedankt und lediglich nochmals auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine von der Kommune zugelassene Sonntagsöffnung hingewiesen. Darüber hinaus empfiehlt der HBB zur optimaleren Information der Öffentlichkeit, die Veröffentlichung der zu erlassenen Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Homepage der Stadt Wildau zu verbessern.

Das Katholische Büro Berlin-Brandenburg sieht hinsichtlich der herausgehobenen Bedeutung der Adventssonntage aus Sicht der katholischen Kirche die Festsetzung von zwei aufeinanderfolgenden verkaufsoffenen Adventssonntagen wiederum als bedenklich an. Darüber hinaus werden Zweifel hinsichtlich des Vorliegens von "besonderen Ereignissen", welche die Voraussetzung zu Sonntagsöffnungen sind, erhoben. Das Katholische Büro Berlin-Brandenburg bemängelt, dass die Antragstellung ausschließlich über das Management des A10-Centers erfolgt und damit der Verdacht nahe liegt, dass durch die im Center angesiedelten Geschäfte selbst erst Anlässe, welchen keinen Bezug zu kulturellen oder sonstigen Höhepunkten der Stadt haben, geschaffen werden, um die Geschäfte an Sonntagen offen halten zu dürfen.

Auch die Geschäftsführung des ver.di-Bezirkes Cottbus lehnt die Öffnung der Geschäfte an vorstehend benannten Sonntagen 2017 mit der Begründung ab, dass das Vorliegen von besonderen Ereignissen, welche nicht nur die Einwohner der Stadt Wildau anziehen, sondern auch einen beträchtlichen auswärtigen Besucherstrom hervorrufen, nicht anerkannt werden kann. Die Geschäftsführung des ver.di-Bezirkes Cottbus bemängelt, dass bei den vorgeschlagenen Terminen die Umsatzinteressen der ansässigen Einzelhandelsunternehmen und nicht die Schutzinteressen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Vordergrund stünden.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache auf Grund der Vorschriften des § 5 I BbgLöG dennoch zulässig. Wie den Ausführungen des Centermanagers, Herrn Sven Schulze und den Ausführungen des Veranstalters der Baumesse, Herrn Dr. Köthnig in den Anlagen zu entnehmen ist und die Vergangenheit bereits unter Beweis gestellt hat, ziehen alle genannten Veranstaltungen neben Wildauern auch eine Vielzahl auswärtiger Besucher an und gehören zu Höhepunkten im Stadtleben. Entsprechend der freiwilligen Übereinkunft der Gewerkschaft ver.di, des HBB, der IHK und des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg e.V. können die Veranstaltungen damit als besondere Ereignisse anerkannt werden und rechtfertigen es, dass an den o.g. Sonntagen im Jahre 2017 Verkaufsstellen in Wildau für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet werden.

Anlage 1: Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 2: Ausführungen des Centermanagers, Herrn Sven Schulze

Anlage 3: Ausführungen des Baumesseveranstalters, Herrn Dr.Ralf Köthnig

Finanzielle Auswirkungen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Wildau.

Abstimmungsergebnis: beschlossen: abgelehnt: zurückgezogen:		
überwiesen an den Ausschuss:		
beschlossen mit den Änderungen:		,,,,,,,,,,,
Vermerk: Es war(en) Mitglied(er) der Stadtverd der Brandenburgischen Kommunalverfassung Abstimmung ausgeschlossen.	ordnetenversammlung a (BbgKVerf) von de	ouf Grund des § 22 r Beratung und
Ayela Clare	* * 9	

Angela Homuth

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2017

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.August 1996 (GVBI. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.Januar 2016 (GVBL. I/16, Nr.5) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.November 2006 (GVBI. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBI. I/10, Nr.46) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2016 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgenden Sonntagen im Jahr 2017 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

05. März 2017 (Hochzeitsmesse), 01. Oktober 2017 (Baumesse), 29. Oktober 2017 (Kunstmesse "A10 ART"), 05. November 2017 (Heimtiermesse), 10. und 17. Dezember 2017 (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 13.12.2016

Dr. Uwe Malich Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Verkündung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2017", Beschluss S13/224/16 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2016, ausgefertigt am 13:12:2016..., im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 13. 12-2016

Dr. Uwe Malich Bürgermeister